

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 65/07 B

L 11 AL 90/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 AL 477/01 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. März 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet.
- 2 Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordert die "Bezeichnung" eines Verfahrensmangels die substantiierte Darlegung der ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN). Dieser Anforderung genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) gestützt werden und auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nur, wenn die Beschwerdeführerin sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der insoweit von der Beschwerdeführerin gerügte Aufklärungsmangel - unterbliebene Einholung eines neurologisch/orthopädischen Sachverständigengutachtens und Vernehmung der Zeugen E. und K. - ist nicht schlüssig dargelegt; insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag.
- 4 Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag oder lediglich nur eine Beweis Anregung (vgl zur Abgrenzung BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9) bezeichnet hat. Jedenfalls beachtet die Beschwerdeführerin nicht, dass nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur dann eröffnen soll, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht als nicht erfüllt ansieht. Nach ständiger Rechtsprechung obliegt es deshalb jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Erhalt der Anhörungsmitteilung aufrechtzuerhalten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31, jeweils mwN). Wer dagegen im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen Beweisantrag stellt und nach Erhalt der Anhörungsmitteilung den Antrag nicht wiederholt, wird grundsätzlich so behandelt, als habe sich der Antrag erledigt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31). Entsprechendes gilt dann, wenn nicht auf Grund mündlicher Verhandlung, sondern im ausdrücklich erklärten vorbehaltlosen Einverständnis der Beteiligten nach § 124 Abs 2 SGG durch Urteil entschieden wird (BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3). Der Beschwerde-



begründung ist nicht zu entnehmen, dass und in welcher Form der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin die Anträge auf Einholung eines ärztlichen Gutachtens in der Berufungsbegründung und der Vernehmung der Zeugen E. und K. im Schriftsatz vom 28. November 2006 aufrechterhalten hätte. Ein solches Vorbringen wäre ausweislich der beigezogenen Akten auch nicht möglich gewesen, da der Prozessbevollmächtigte im Termin vor dem LSG am 20. Februar 2007 für den Fall eines Widerrufs des dort geschlossenen Vergleichs bereits sein Einverständnis zu einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung vorbehaltlos erklärt hatte und sich nach der Mitteilung des LSG über den Widerruf des Vergleichs durch die Beklagte sowie die am 20. März 2007 beabsichtigte Entscheidung nach § 124 Abs 2 SGG nicht mehr geäußert hat.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)